

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1010 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3844-01/87

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 geändert wird;  
StellungnahmeSchr. des BKA vom 8. Oktober 1987,  
GZ 600 573/62-V/1/87

RECHNUNGSHOF  
Z1 72 GE 9.87  
Datum: 17. DEZ. 1987  
Verteilt: 21.12.1987 Rö  
Dr. Atzwalug

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im  
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung  
zu überreichen.

Anlagen

15. Dezember 1987

Der Präsident:

Broesigke

Rech  
der An  
baek



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

**Bundeskanzleramt**  
**Ballhausplatz 2**  
**1014 Wien**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

**Z1 3844-01/87**

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird; Stellungnahme**

**Schr. d. BKA v. 8. Oktober 1987, GZ 600 573/62-V/1/87**

**Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Bundes-Verfassungsgesetzentwurf wie folgt Stellung:**

1. Die in Aussicht genommene Neuregelung der Kompetenzbestimmung im Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG würde zwar die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zur umfassenden Luftreinhaltung begründen, gleichzeitig jedoch den Verzicht des Bundes auf Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung für Maßnahmen zur immisionseitigen Abwehr der über die Luftverunreinigung hinausgehenden Umweltbelastungen bedeuten. Die derzeit bestehende Regelung sollte daher neben den neuen Zuständigkeiten – Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft – beibehalten werden, zumal der Bund mit allen Bundesländern aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBI Nr 175, bereits eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG, BGBI Nr 443/1987, über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe abgeschlossen hat und ein Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) begutachtet wurde.

- 2 -

2.1 Zufolge Pkt 1 des Forderungskataloges der Länder aus 1985 sollen diese die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen. Art 16 Abs 1 des Entwurfes räumt den Bundesländern jedoch das Recht ein, mit allen an Österreich angrenzenden Staaten, dh nicht nur mit den an das betreffende Bundesland angrenzenden Staaten, Staatsverträge abzuschließen.

Hiedurch wird aber die dem Bund nach Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG übertragene Zuständigkeit (äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insb Abschluß aller Staatsverträge) nicht un wesentlich ausgehöhlt.

2.2 Nach Art 16 Abs 2 des Entwurfes bedarf es zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluß eines Staatsvertrages der Zustimmung der Bundesregierung. Nach Ansicht des RH fehlt jedoch eine Regelung, aus welchen Gründen die Bundesregierung eine solche Zustimmung verweigern darf oder zu verweigern hat. Der Hinweis auf § 7 der Erläuterungen auf die Bundesinteressen erscheint dem RH als nicht hinreichend.

2.3 Der letzte Satz des Art 16 Abs 2 des Entwurfes, wonach die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes obliegen, bedeutet eine wesentliche inhaltliche Erweiterung des Art 67 B-VG, demzufolge alle Akte des Bundespräsidenten grundsätzlich nur auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgen bzw zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister bedürfen.

Aus Gründen der Systematik (vgl. Z 48 der Legistischen Richtlinien 1979) erschiene es überlegenwert, eine derartige Bestimmung in das dritte Hauptstück des B-VG (Art 60 ff Bundespräsident) aufzunehmen.

3. Gem Art 97 Abs 2 des Entwurfes soll es den Ländern in Hinkunft möglich sein, ohne Einholung der Zustimmung der Bundesregierung, Bundesorgane in einem nicht absehbaren Umfang zur Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges heranzuziehen.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Erfolg der Einsparungsmaßnahmen hinsichtlich des Personal- und Sachaufwandes im Bereich des BMI durch die in Hinkunft seitens des Bundes nicht steuerbare vermehrte Inanspruchnahme von Bundesorganen in Frage gestellt sein könnte, zumal der im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer Bundesregierung für die Dauer der XVII. GP des Nationalrates diesbezüglich vorgesehene Kostenersatz im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Art 97 Abs 2 B-VG nicht mehr enthalten ist.

4.1 Hinsichtlich des Mitspracherechtes der Länder bei der personnel- len Besetzung des VerwGH (Art I Pkt 14 und Art IX), ist nach An- sicht des RH der Variante II der Vorzug zu geben. Dies deshalb, weil durch das Selbstergänzungsrecht die Unabhängigkeit des VerwGH eher gewahrt bleibt.

4.2 Hinsichtlich Art IX wird gleichfalls die Variante II bevor- zugt, weil sie sowohl der oben bevorzugten Lösung bei der Be- stellung entspricht als auch die einfacher durchzuführende Mög- lichkeit des Überganges auf die neue Form bzw Zuständigkeit zur Bestellung darstellt.

- 4 -

5. Zu den im Vorblatt angeführten Angaben betreffend der Kosten darf darauf hingewiesen werden, daß nach Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des Art 97 Abs 2 B-VG, nach Ansicht des RH für den Bund Kosten in nicht abschätzbarem Umfang entstehen können, weil die ursprünglich vorgesehene Kostenersatzpflicht der Länder entfallen soll.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

15. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Auffassung:  
Heck